

Der Gewinnfreibetrag

Kleines Unternehmen 1x1: Wer weniger hergibt, dem bleibt selbst mehr.



Zur Stärkung von kleinen und mittleren Unternehmen und selbstständigen Freiberuflern in Österreich wurde mit dem Steuerreformgesetz 2009 eine neue steuerliche Begünstigung geschaffen: der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag.

Aufgrund des 1. Stabilitätsgesetzes 2012 (BGBl I Nr. 20/2012) ergeben sich Änderungen (Staffelung des Prozentsatzes) ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2013 für natürliche Personen, die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanzierung ermitteln. Auch Steuerpflichtige, die über keinen Betrieb im Sinn des Einkommensteuergesetzes verfügen, können den Gewinnfreibetrag nutzen – etwa Gesellschafter-Geschäftsführer oder Aufsichtsräte.

Neuerungen ab 2013 - Die Höhe des Gewinnfreibetrags

Grundfreibetrag

Bis zu einer Bemessungsgrundlage von 30.000 Euro wird der Grundfreibetrag in Höhe von 13 % ohne Investitionserfordernis zuerkannt.

Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag

Übersteigt der Gewinn 30.000 Euro steht der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag zu.

Ab 2013 wird der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag mit steigender Bemessungsgrundlage (BMGL) gestaffelt:

für die ersten 175.000 Euro der BMGL: 13 % Gewinnfreibetrag

für die nächsten 175.000 Euro der BMGL: 7 % Gewinnfreibetrag

für die nächsten 230.000 Euro der BMGL: 4,5 % Gewinnfreibetrag

Insgesamt beträgt der Gewinnfreibetrag daher **höchstens 45.350 Euro** im Veranlagungsjahr.

Abweichendes Wirtschaftsjahr

Für Bilanzierer, die mit einem abweichenden Wirtschaftsjahr bilanzieren, ist der Gewinnfreibetrag 2013 bereits zeitlich früher wirksam. So steht zum Beispiel bei einer **Gewinnermittlung mit Stichtag 30.11.2013** der Gewinnfreibetrag bereits **zum 30.11.2013 zu**.

Wer kann den Freibetrag in Anspruch nehmen?

Natürliche Personen, die Einkünfte aus einer betrieblichen Tätigkeit (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Selbständige Arbeit) erzielen.

Bei Mitunternehmerschaften (z.B. OG, KG) können die Gesellschafter den Gewinnfreibetrag in Höhe ihrer jeweiligen Gewinnbeteiligung in Anspruch nehmen.

Voraussetzung für die Geltendmachung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrags:

Der Gewinn fließt einer natürlichen Person zu.

Der Gewinn stammt aus einer betrieblichen Einkunftsart (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständige Arbeit).

Der Gewinn wird durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Bilanzierung ermittelt.

Für Gewinne über 30.000 Euro wird im gleichen Kalenderjahr in bestimmte Sachanlagen oder in begünstigte Wertpapiere investiert.

Was wird gefördert?

Die Anschaffung von ungebrauchten, abnutzbaren, körperlichen Anlagegütern mit mindestens 4-jähriger Nutzungsdauer (z.B. Maschinen, Geräte, EDV-Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Fiskal-LKWs). Die normale Abnutzung können Sie zusätzlich geltend machen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind z.B. PKWs, geringwertige und gebrauchte Wirtschaftsgüter.

Begünstigt ist der Erwerb von Wertpapieren, die gem. § 14 EStG auch zur Wertpapierdeckung von Pensionsrückstellungen geeignet sind. Die (Rest-)Laufzeit muss mindestens 4 Jahre betragen.

Beachten Sie: Im Falle des Ausscheidens von Wirtschaftsgütern bzw. Wertpapieren vor Ablauf der Mindesthaltefrist von 4 Jahren (z.B. durch Veräußerung), kommt es regelmäßig zu einer Nachversteuerung des geltend gemachten Freibetrags. Scheiden Wertpapiere vor Ablauf von 4 Jahren aus, kann eine Nachversteuerung nur dann unterbleiben, wenn im Jahr des Ausscheidens statt der Wertpapiere geeignete körperliche Wirtschaftsgüter angeschafft werden. Eine Wertpapierersatzbeschaffung ist grundsätzlich nicht möglich (Ausnahme: Ersatzbeschaffung innerhalb von 2 Monaten bei vorzeitiger Tilgung seitens des Emittenten).

Die richtige Finanzierung

Sprechen Sie mit uns über Ihre Investitionspläne. Die Erste Bank und Sparkassen bieten eine umfassende Palette an Kredit- und Leasingfinanzierungen. Eine detaillierte Analyse Ihres Vorhabens hilft Ihnen bei der Entscheidung, welche Alternative für Sie die vorteilhafteste ist, um günstig zu finanzieren und die steuerlichen Möglichkeiten optimal auszuschöpfen. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Steuerberater, wie Sie die steuerliche Förderung am besten nutzen können.

Steuerlich wirksame Wertpapierveranlagung

Um den Gewinnfreibetrag bei der Veranlagung in Wertpapiere zu nutzen, benötigen Sie Investmentfonds oder Anleihen, die den Richtlinien zur Wertpapierdeckung steuerlich anerkannter Pensionsrückstellungen entsprechen.

Die folgenden Fonds der ERSTE-SPARINVEST KAG und der Sparkassengruppe erfüllen alle gesetzlichen Auflagen für eine steuerlich wirksame Veranlagung. Unsere Kundenbetreuer informieren Sie gern und helfen Ihnen bei der richtigen Auswahl.

Veranlagungsvorschläge im Überblick

Name des Wertpapiers	Leistungen/Anlageschwerpunkt	Beachten Sie bitte nachstehende wichtige Hinweise*)
Erste Group KMU-Förderbond 2013-2018	Anleihe, garantierte Verzinsung in Höhe von 1,75 %, Kapitalrückzahlung zu 100% am Laufzeitende	
YOU INVEST solid business YOU INVEST balanced business YOU INVEST aktive business	Gemischte Fonds mit 3 Risikoneigungen	F
ERSTE IMMOBILIENFONDS	Immobilienfonds	
ERSTE RESPONSIBLE BALANCED	Active Return Fonds, bis zu 30% Aktien	F
ESPA BOND EURO-MIDTERM	Euro-Rentenfonds, kurze bis mittlere Laufzeit	D, E
ESPA BOND EURO- MÜNDELRENT	Euro-Anleihenfonds für die mündelsichere Veranlagung nach ethischen Kriterien	E
ESPA BOND EURO-RESERVA	Euro-Rentenfonds, überwiegend Staatsanleihen	E
ESPA PORTFOLIO TARGET 4	Gemischter Fonds mit Wertsicherungskonzept	D, F
ESPA PORTFOLIO BALANCED 30	Gemischter Fonds, max. 30% Aktienanteil	F
ESPA PORTFOLIO BALANCED 50	Gemischter Fonds, max. 50% Aktienanteil	F
ESPA RESERVE EURO MÜNDEL	Mündelsicherer Rentenfonds mit kurzer Zinsbindung	
RT VORSORGE §14 RENTENFONDS	Euro-Anleihenfonds	E

***) Warnhinweise Investmentfonds – besondere Hinweispflicht:**

Folgende Warnhinweise finden Sie bei den oben genannten Fonds – beigefügt der Text sowie die Kennung beim jeweiligen Fonds:

D	Warnhinweis gemäß InvFG 2011 „Derivate“ Der Fonds kann zu wesentlichen Teilen in derivative Instrumente (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivate) iSd § 73 InvFG 2011 investieren.
E	Warnhinweis gemäß InvFG 2011 „Ein-Emittentenfonds“ Der Fonds beabsichtigt gemäß den von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht genehmigten Fondsbestimmungen, mehr als 35 % seines Fondsvermögens in Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten von öffentlichen Emittenten anzulegen. Eine genaue Auflistung dieser Emittenten finden Sie im Prospekt, Abschnitt II, Punkt 12.
F	Warnhinweis gemäß InvFG 2011 „Investmentfonds“ Der Fonds kann zu wesentlichen Teilen in Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) iSd § 71 InvFG 2011 investieren.

[Weitere Informationen zu ESPA-Fonds und Ringturmfonds](#)

[Weitere Informationen zu Erste Group Anleihen](#)

[Weitere Informationen zum Erste Immobilien-Fonds](#)

[Rechtliche Hinweise \[pdf; 75.1 KB\]](#)

[Beratungstermin vereinbaren](#)
